

Name der Gesellschaft
Preußische Bergwerks= und Hütten=Actien=Gesellschaft.

会社名
プロイセン鋁山製錬株式会社

認可年月日
1866.03.12.

業種
鋁山精錬

掲載文献等
Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf,
Jg.1866, SS.130-137.

ファイル名
18660312PBHAG_A.pdf

№ 141. Nachstehender Allerhöchster Erlass: Auf Ihren Bericht vom 1. März d. J. genehmige Ich hierdurch die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Preussische Bergwerks- und Hütten-Aktiengesellschaft“ mit dem Sitze zu Düsseldorf, sowie deren zurückerfolgendes Statut vom 19. Februar 1866. Berlin, den 12. März 1866.

gez. Wilhelm.

geez. Gf. v. Frenpliz. Gf. zur Lippe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urchrift desselben in dem Geheimen Staatsarchive niedergelegt wird.

Berlin, den 15. März 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: Frenpliz.

Statut der Preussischen Bergwerks- und Hütten-Actien-Gesellschaft.

Titel I. Allgemeine Bestimmungen.

Paragraph eins. Vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung wird durch dies Statut eine Actien-Gesellschaft unter der Firma: „Preussische Bergwerks- und Hütten-Actien-Gesellschaft“ errichtet, welche in Düsseldorf ihren Sitz hat.

Paragraph zwei. Der Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist: Bergbau auf Kohlen, Eisenerze und damit zusammen vorkommende Mineralien und Materialien, Darstellung von Coals, Eisen, Ziegelsteinen, gewöhnlichen und feuerfesten Thonwaaren, Verarbeitung und Veredlung solcher erzeugten und angekauften Materialien und der Handel mit diesen Gegenständen, sowie der Erwerb, die Pachtung und Errichtung aller zur Erreichung vorgedachter Zwecke dienlichen Anlagen.

Paragraph drei. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre festgesetzt. Die General-Versammlung kann unter Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung über Verlängerung der Dauer der Gesellschaft beschließen.

Paragraph vier. Bekanntmachungen von Seiten der Gesellschafts-Organe gelten für gehörig publicirt, wenn sie in den Königlich Preussischen Staats-Anzeiger und außerdem in mindestens drei vom Aufsichtsrathe sofort nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung der Gesellschaft im Staats-Anzeiger zu bezeichnenden Zeitungen eingerückt werden. Der Aufsichtsrath beschließt über jeden späteren Wechsel der Gesellschaftsblätter, welcher in allen bis dahin benutzten Gesellschaftsblättern, soweit dieselben nicht etwa eingegangen sind, bekannt gemacht wird.

Titel II. Grund-Capital, Actien, Actionaire.

Paragraph fünf. Das Grund-Capital der Gesellschaft wird — vorbehaltlich der Erhöhung desselben — auf achthunderttausend Thaler (einhundertzwanzigtausend Pfund Sterling) festgesetzt und in viertausend Stück Actien à zweihundert Thaler (dreißig Pfund Sterling) zerlegt. Dieses Grundcapital kann nach Beschluß des Aufsichtsrathes bis auf zwei Millionen vierhunderttausend Thaler (dreihundert sechsßzigtausend Pfund Sterling) durch Emission weiterer Serien von je zweitausend Stück (vierhunderttausend Thaler oder sechsßzigtausend Pfund Sterling) Actien desselben Nominalwerths wie die der ersten Serie erhöht werden; jedoch ist vor jeder neuen Actien-Emission der Aufsichtsbehörde die erfolgte Vollenziehung der bis dahin emittirten Actien nachzuweisen. Bei jeder neuen Emission haben die Inhaber der bereits emittirten Actien, ein Jeder nach Verhältniß seines Actienbestandes ein Vorrecht auf Uebernahme der neu zu emittirenden Actien, zum Emissions-Course, welcher vom Aufsichtsrathe — jedoch nicht unter pari — festgesetzt wird, wenn sie ihre desfallige Erklärung in der vom Aufsichtsrathe zu bestimmenden Form und innerhalb einer von demselben durch öffentliche Bekanntmachung festzusetzenden Frist von vier Wochen abgeben.

Paragraph sechs. Die Actien lauten auf den Inhaber; sie werden nach dem anliegenden Schema A. ausgefertigt und von dem Vorstande und einem Mitgliede des Aufsichtsrathes unterschrieben.

Paragraph sieben. Den Actien werden Dividendenscheine (nach dem anliegenden Schema B.) für fünf Jahre beigegeben, nach deren Ablauf gegen Einlieferung des mit den Dividendenscheinen zu verarbeitenden (nach beiliegendem Schema C. auszustellenden) Talons, wieder neue Dividendenscheine für fünf Jahre nebst einem Talon ausgegeben werden. Und so fort, stets auf weitere fünf Jahre. Bei Einlösung von Dividendenscheinen und Talons liegt der Gesellschaft keine Verpflichtung ob, die Legitimation des Inhabers zu prüfen.

Paragraph acht. Die Einzahlung der Actien, sowie die Auszahlung der Dividenden erfolgt bei dem Vorstande der Gesellschaft oder bei denjenigen Stellen, welche sonst zu diesem Zwecke vom Aufsichtsrathe bekannt gemacht werden.

Paragraph neun. Die Actionäre haben nach näherer Bestimmung des Aufsichtsrathes die Einzahlungen in Raten zu leisten, von welchen die erste zehn Procent und jede folgende höchstens zwanzig Procent des Nominalbelaufs der Actie beträgt. Die erste Rate ist sofort nach landesherrlicher Genehmigung des Statuts einzuzahlen; hiernach muß die Zahlungs-Aufforderung der folgenden Raten mindestens vier Wochen vor dem Zahlungstermine erfolgen. Innerhalb des ersten Jahres vom Tage der landesherrlichen Genehmigung des Statuts an gerechnet, müssen mindestens vierzig Procent des vorläufig bestimmten Grund-Capitals eingezahlt sein. Ueber die erste Ratenzahlung werden auf Namen lautende Quittungen (nach anliegendem Schema D.) ausgefertigt, welche von dem Vorstande zu vollziehen sind; die ferneren Einzahlungen werden auf diesen Quittungsbogen von den nach Paragraph acht zum Empfange der Gelder Beauftragten bescheinigt. Der Aufsichtsrath kann die Bedingungen festsetzen, unter welchen, statt der Ratenzahlungen, eine Vollzahlung der Actien stattfinden kann. Nach Einzahlung des vollen Nominalbetrages werden die Quittungsbogen gegen die Actien-Documente ausgewechselt, wobei die Gesellschaft zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, die Richtigkeit der Cession eines Quittungsbogens zu prüfen. Wenn fällige Ratenzahlungen nicht geleistet werden, so sind die Verpflichteten vermittelt Bekanntmachung des Vorstandes unter Angabe der Nummern derjenigen Quittungsbogen, auf welche die Zahlung rückständig geblieben ist, aufzufordern, dieselbe nebst den Zinsen zu fünf Procent innerhalb einer nicht unter vier Wochen zu bestimmenden Frist zu entrichten. Wer diese Frist, ohne die vorbezeichnete Zahlung zu leisten, verstreichen läßt, hat außer den Zinsen eine Conventionalstrafe von zehn Procent des fälligen Betrages verwirkt und kann zur Zahlung der fälligen Rate, sammt Zinsen, Strafe und Kosten auf dem Rechtswege von dem Vorstande angehalten werden. Der letztere ist aber auch berechtigt, für diese Zahlung noch zwei abermalige Fristen in gleicher Weise, wie bei der vorhergegangenen, anzuberaumen und nach deren vergeblichem Ablaufe die bis dahin gezahlten Raten für verfallen und die betreffenden Quittungsbogen für nichtig zu erklären und alsdann an deren Stelle andere an neue Actienzeichner auszugeben. Eine solche Erklärung ist mindestens zweimal in Zwischenräumen von wenigstens vier Wochen bekannt zu machen. Dieses Verfahrens ungeachtet bleibt der Zeichner der Actien (nach Artikel zweihundert zwei und zwanzig des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs) zur Einzahlung von vierzig Procent des Nominalbetrages der Actien verpflichtet. Der Aufsichtsrath kann beschließen, daß nach Einzahlung von vierzig Procent die Zeichner der Actien von der Haftung für weitere Einzahlungen befreit sein sollen, sowie auch in diesem Falle, daß über die geleisteten Einzahlungen, auf Inhaber lautende Promessen oder Interimscheine ausgestellt werden. Die näheren desfallsigen Bestimmungen sind von dem Vorstande alsdann bekannt zu machen. Die auf Actien geleisteten Einzahlungen werden bis zum Beginne des vollen Geschäftsbetriebes, das heißt bis zur betriebsfähigen Herstellung der gewerblichen Anlagen, mit welchen die Gesellschaft ihre Geschäfte beginnt, längstens aber für die beiden ersten Geschäftsjahre — also bis Ende Juni achtzehnhundert acht und sechzig — mit fünf Procent aus dem Capitale verzinst.

Paragraph zehn. Sind Actien, Quittungsbogen, Dividendenscheine oder Talons beschädigt oder unbrauchbar geworden, jedoch in ihren wesentlichsten Theilen noch dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist der Vorstand ermächtigt, gegen Einreichung der beschädigten Papiere auf Kosten des Inhabers neue gleichartige Papiere auszufertigen und auszureichen. Die Mortification verlorener oder verunteteter Interimsquittungen oder Actien findet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Statt. Zu dem Ende erläßt der Vorstand dreimal in Zwischenräumen von je vier Monaten eine öffentliche Aufforderung, jene Documente einzuliefern oder die etwaigen Rechte an denselben geltend zu machen. Sind, nachdem zwei Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, die Documente nicht eingeliefert oder die Rechte nicht geltend gemacht worden, so erklärt das Gericht zu Düsseldorf die Documente für nichtig. Der Vorstand veröffentlicht den betreffenden Beschluß durch die im Paragraphen vier erwähnten Blätter, und es werden an Stelle dieser Documente andere ausgefertigt. Die Kosten der Mortifications-Verfahrens, sowie die Kosten der Ausfertigung neuer Actien, überhaupt sämtliche dabei entstehende Kosten, fallen nicht der Gesellschaft, sondern dem Betheiligten zur Last. Dividendenscheine werden nicht gerichtlich amortisirt, sie sind, wenn sie nicht innerhalb vier Jahren nach ihrer Fälligkeit erhoben werden, werthlos und die betreffenden Dividenden verfallen der Gesellschaft; jedoch soll Demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der vierjährigen Frist bei dem Vorstande anmeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Actien oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der gedachten Frist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine gegen Quittung ausbezahlt werden. Eine gerichtliche Amortisation beschädigter oder verlorener Talons findet nicht Statt. Wenn der Inhaber der Actie vor Ausreichung der neuen Dividendenscheine, der Verabreichung derselben

an den Präsentanten des Talons widerspricht, der Präsentant sie jedoch fordert, so ist der Streit zur gerichtlichen Entscheidung zu verweisen. Wenn ein Talon abhanden gekommen ist, so sind dem Inhaber der betreffenden Actie nach Ablauf des Zahlungstages des dritten der Dividendenscheine, die gegen Einreichung des Talons zu empfangen waren, diese Dividendenscheine gegen Quittung zu verabsorgen. Der Besitz des betreffenden Talons gibt alsdann kein Recht auf Empfang der Dividendenscheine.

Paragraph eisk. Durch Zeichnung oder Erwerb von Actien respective Quittungsbogen, unterwerfen sich die Actionäre für alle Streitigkeiten mit der Gesellschaft dem ordentlichen Gerichtsstande der Gesellschaft.

Titel III. Bilanz, Dividende und Reservefonds.

Paragraph zwölf. Das Geschäftsjahr umfaßt die Zeit vom ersten Juli eines Jahres bis zum dreißigsten Juni des folgenden. Der Abschluß der Jahresrechnung, die Aufstellung der Bilanz und Ermittlung des Reingewinnes des verfloßenen Geschäftsjahres findet nach kaufmännischen Grundsätzen bei Ablauf des Monats Juni jeden Jahres statt. Innerhalb der nächsten drei Monate hat der Vorstand diese Stücke dem Aufsichtsrathe vorzulegen, welcher dieselben zu prüfen und nach gewissenhafter Schätzung aller Activa definitiv festzustellen hat. Bei Aufstellung der Bilanz haben stets angemessene Abschreibungen vom letzten Inventurwerthe der Immobilien und Mobilien — bei letztern wenigstens fünf Procent stattzufinden. Die Bilanz wird Seitens des Vorstandes durch die Gesellschaftsblätter (Paragraph vier) veröffentlicht.

Paragraph dreizehn. Aus dem nach der festgestellten Bilanz sich ergebenden Ueberschusse sämtlicher Activa über sämtliche Passiva werden auf Vorschlag des Vorstandes, vom Aufsichtsrathe bestimmte Procente — mindestens zehn Procent — jenes Ueberschusses auf einen zu bildenden Reservefonds, welcher nur zur Deckung außergewöhnlicher Verluste bestimmt ist, gutgeschrieben, sodann die nach Paragraph fünfzehn und Paragraph neunzehn dem Aufsichtsrathe und dem Vorstande zustehenden Tantiemen, welche in Allem nicht über zehn Procent des Reingewinnes betragen sollen, vorweg entnommen. Der Rest wird unter die Actionäre der Gesellschaft als Dividende vertheilt und wird der hiernach von dem Aufsichtsrathe festzusetzende, am zweiten Januar des folgenden Jahres auszuzahlende Betrag derselben öffentlich bekannt gemacht.

Paragraph vierzehn. Die Ueberweisungen an den Reservefonds (Paragraph dreizehn) hören auf, sobald derselbe die Höhe von zehn Procent des emittirten Grundcapitals erreicht hat; der dafür bestimmte Gewinnantheil fällt alsdann den Actionären zu, und nur im Falle der Verminderung ist der Reservefonds nach den Bestimmungen des Paragraphen dreizehn wieder zu ergänzen.

Titel IV. Verwaltung. A. Der Vorstand.

Paragraph fünfzehn. Der Vorstand besteht aus einem oder zwei von dem Aufsichtsrathe zu ernennenden Mitgliedern, deren Wirkungskreis, Amtsdauer, Besoldung und Tantiemen nach den durch die Geschäftsordnung (Paragraph drei und zwanzig) vorgeschriebenen Normen vertragsmäßig festgesetzt wird. Sie haben sich ausschließlich dem Dienste der Gesellschaft zu widmen und dürfen sich bei der Verwaltung concurrender Geschäfte gar nicht betheiligen und bei anderen Geschäften nur nach Genehmigung des Aufsichtsrathes. Pensionen dürfen in keinem Anstellungs-Vertrage aus Gesellschafts-Fonds zugesichert werden. Der Aufsichtsrath ordnet in Gemäßheit der Geschäftsordnung (Paragraph drei und zwanzig) eine etwa erforderliche Stellvertretung für die Vorstandsmitglieder an. Die Ernennung der Vorstandsmitglieder und der Stellvertreter erfolgt zu notariellem Protokolle und ist durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

Paragraph sechzehn. Der Vorstand hat alle Rechte und Pflichten, welche dem Vorstande einer Actiengesellschaft nach dem Allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuche und nach Artikel zwölf des Einführungsgesetzes zu demselben zustehen beziehungsweise obliegen. Die Vorstands-Mitglieder und deren Stellvertreter legitimiren sich durch das Protocoll über ihre Ernennung (Paragraph fünfzehn). Alle Urkunden und Erklärungen des Vorstandes sind für die Gesellschaft verbindlich, wenn sie unter der Firma der Gesellschaft ausgefertigt und wie folgt unterschrieben sind: im Falle nur Einer den Vorstand bildet, von diesem allein, oder von einem Stellvertreter — im Falle der Vorstand aus zwei Mitgliedern besteht, von diesen Beiden, oder von Einem derselben und dem Procuranten, oder von einem Stellvertreter und dem Procuranten.

Paragraph siebzehn. Die Geschäfte des Vorstandes werden unter fortwährender Leitung und Mitwirkung des Aufsichtsraths-Vorsitzenden betrieben. Besonders wichtige sowie alle Angelegenheiten der Centralverwaltung werden unter seinem (stimmberechtigten) Vorsetze von dem Vorstande gemeinsam in

B. Der Aufsichtsrath.

Paragraph achtzehn. Der Aufsichtsrath besteht aus neun von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern. An der Leitung concurrirender Geschäfte Beteiligte sind nicht wählbar. Die Wahl zum Aufsichtsrathe erfolgt auf drei Jahre. Jedes Jahr scheiden nach dem Dienstatte drei Mitglieder aus; ihre Stellen werden durch Neuwahl wieder besetzt. Bis die Reihe im Austritt gebildet ist, entscheidet darüber das Loos. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Scheidet in der Zwischenzeit aus irgend welcher Veranlassung ein Mitglied aus, so treffen die übrig gebliebenen Mitglieder eine bis zur nächsten ordentlichen General-Versammlung gültige Ersatzwahl, ebenso können bei dauernder Verhinderung eines Mitgliedes die übrigen Mitglieder eine Stellvertreterwahl beschließen, worüber in beiden Fällen notariell ein Protocoll aufzunehmen ist. Die außer der Ordnung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrathes scheiden zu dem Zeitpunkte aus, zu welchem die Funktion ihrer Vorgänger beendet sein würde. Die Wahl des ersten Aufsichtsrathes der Gesellschaft erfolgt in der constituirenden Versammlung der Actionäre (Paragraph fünf und dreißig c). Die in dieser Versammlung gewählten Actionäre bilden bis zu der in dem siebenten Betriebsjahre, also längstens bis zu der im Jahre achtzehnhundert drei und siebenzig abzuhaltenden Generalversammlung den Aufsichtsrath. Von da ab beginnt das regelmäßige Ausscheiden der Mitglieder in der vorgedachten Weise.

Paragraph neunzehn. Jedes Mitglied des Aufsichtsrathes muß zehn Actien dieser Gesellschaft besitzen und während der Amtsdauer bei dem Vorstande deponiren. Die Mitglieder des Aufsichtsrathes erhalten außer dem Erfasse der aus der Erfüllung ihres Berufes etwa entspringenden Auslagen eine Lantime des Reingewinnes. Die Höhe der Lantime und deren Vertheilung wird (innerhalb der in Paragraph dreizehn festgesetzten Grenze) durch die Geschäftsordnung (Paragraph dreiundzwanzig) bestimmt. Für besondere bestimmte Functionen eines seiner Mitglieder kann der Aufsichtsrath die Gewährung einer besondern Remuneration beschließen.

Paragraph zwanzig. Der Aufsichtsrath wählt alle sechs Jahre seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Wahl wird durch notarielles Protocoll beglaubigt. Der Vorsitzende hat nach Maßgabe des Paragraphen siebenzehn unausgesetzt in der Verwaltung mitzuwirken. Die Sitzungen des Aufsichtsrathes, über welche Protocoll geführt werden muß, finden statt, so oft eine geschäftliche Veranlassung dazu vorliegt, oder wenn wenigstens fünf Mitglieder desselben es verlangen. Die Berufung erfolgt durch den Vorsitzenden, und der Aufsichtsrath ist beschlußfähig, wenn wenigstens fünf Mitglieder theilnehmen. Die Mitglieder des Aufsichtsrathes haben gleiches Stimmrecht. Vorbehaltlich der Bestimmung im Paragraphen zweiundzwanzig und vierundzwanzig in werden die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit gefaßt. Kann die Majorität für einen Beschluß in einer Sitzung nicht erzielt werden, so muß die Sache vor eine Conferenz gebracht werden, in der eine ungerade Zahl Mitglieder anwesend ist.

Paragraph einundzwanzig. Ergibt sich bei einer von dem Aufsichtsrathe vorzunehmenden Wahl (Paragraph fünfzehn, achtzehn und zwanzig) keine absolute Stimmenmehrheit in der ersten Wahlhandlung, so wird die Wahl nach den Vorschriften des Paragraphen dreißig Alinea zwei vollzogen.

Paragraph zwei und zwanzig. Abgesehen von der im Paragraphen achtzehn bestimmten Amtsdauer hat eine Neuwahl für sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrathes stattzufinden, wenn dies von wenigstens sechs seiner Mitglieder beschlossen wird.

Paragraph dreiundzwanzig. Der Aufsichtsrath setzt auf Beschluß der constituirenden Versammlung (Paragraph fünfunddreißig c) eine Geschäftsordnung fest zur Normirung der Organisation der Verwaltung und der allgemeinen Grundsätze für die Besoldungen der Mitglieder derselben. Jeder General-Versammlung steht das Recht der Abänderung der Geschäftsordnung unbeschadet bestehender Verträge zu. Alle schriftlichen Erklärungen des Aufsichtsrathes sind mit den Worten: „Der Aufsichtsrath der Preussischen Bergwerks- und Hütten-Actien-Gesellschaft“ unter Beifügung der Namensunterschriften des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und wenigstens noch zweier Mitglieder des Aufsichtsrathes zu unterzeichnen.

Paragraph vierundzwanzig. Außer den an anderen Stellen des Statut; dem Aufsichtsrathe zugewiesenen Functionen stehen ihm insbesondere die folgenden zu: a) Beschluß zu fassen über Erwerb oder Veräußerung, Pachtung oder Verpachtung sowie über Verpfändung von Immobilien; b) Beschluß zu fassen über die Contrahirung von eigentlichen Anleihen, mögen dieselben durch Herausgabe von auf Namen lautenden Prioritäts-Obligationen oder auf andere Weise aufgenommen werden, unter Vorbehalt der Genehmigung der Generalversammlung; c) die Genehmigung der von dem Vorstande vor-

zulegenden Stats zur Ausführung von neuen Bauten und Anlagen; l) die besondere Genehmigung bei Erwerb von Mobilien, wenn der Erwerbspreis zehntausend Thaler übersteigt, sowie bei der Veräußerung von Mobilien, wenn dieselbe unter dem Erwerbspreis geschehen soll und dieser zehntausend Thaler übersteigt; e) Revision der Bilanz, ihre Feststellung und die Ertheilung der Decharge an den Vorstand; f) vermittelt des Vorsitzenden oder besonders zu delegirender Mitglieder, die Einsichtnahme der Bücher, aller Scripturen und Verwaltungsgegenstände des Vorstandes, Cassen-Revisionen abzuhalten und zwar mit der Verpflichtung, jährlich mindestens Eine außerordentliche Cassenrevision vorzunehmen; g) die Befugniß, dem Vorstände zweckdienliche Erinnerungen zu machen, wenn eine fehlerhafte Verwaltung hierzu Veranlassung gibt, auch zur vorgängigen Abstellung einer solchen Verwaltung die erforderliche Anordnung zu treffen; h) die dem Vorstände zu ertheilende Genehmigung zur Anstellung von Procuranten überhaupt, sowie von Beamten und Angestellten, wenn deren jährliche Besoldung mehr als zweitausend Thaler beträgt, oder die Kündigungsfrist länger als drei Monate ist; i) die Befugniß, die Bestallung eines Vorstandsmitgliedes jederzeit zu widerrufen, unbeschadet der Entschädigungs-Ansprüche aus bestehenden Verträgen; k) die Befugniß, eine außerordentliche General-Versammlung zu berufen, wenn diese Berufung als dringend notwendig erachtet wird und nicht innerhalb zehn Tagen nach dem desfallsigen Antrage des Aufsichtsrathes von dem Vorstände erfolgt; l) die Aufstellung der Normen für den Geldverkehr der Gesellschaft; m) über den Reservefonds in Gemäßheit des Paragraphen vierzehn zu verfügen; jedoch ist zu diesem Beschlusse die Uebereinstimmung von wenigstens sechs Mitgliedern erforderlich.

Titel V. General-Versammlung.

Paragraph fünfundzwanzig. Zur Theilnahme an der General-Versammlung ist jeder Actionär berechtigt. Das Stimmrecht ist durch den Besitz von fünf Actien bedingt. Je fünf Actien geben eine Stimme, jedoch berechtigt ein größerer Besitz als zweihundertfünfzig Actien zu nicht mehr als fünfzig Stimmen. Um die Stimmberechtigung auszuüben, müssen die Actien respective die Quittungsbogen auf Veranlassung der Besitzer auf ihre Namen wenigstens acht Tage vor der General-Versammlung bei dem Vorstände oder denjenigen Stellen, welche der Vorstand zu dem Zwecke bezeichnet, gegen eine Bescheinigung deponirt werden und während der General-Versammlung deponirt bleiben. Es können vertreten werden: Handlungshäuser durch ihre gesetzmäßig bekannt gemachten Procuranten, Ehefrauen durch ihre Ehemänner, Wittwen durch ihre großjährigen Söhne, Minderjährige oder sonst Bevormundete durch ihre Vormünder oder Curatoren, Corporationen, Institute und Actiengesellschaften durch ihre gesetzlichen Vertreter. In allen übrigen Fällen kann ein Actionär nur durch einen anderen stimmberechtigten Actionär vertreten werden; es kann jedoch kein Actionär für sich und als Vertreter anderer Actionäre mehr als hundert Stimmen führen. Die Bevollmächtigung zur Stellvertretung ist spätestens am Tage vor der General-Versammlung zur Prüfung dem Vorstände vorzulegen, welcher eine amtliche oder sonst ihm genügende Beglaubigung der Unterschrift zu verlangen berechtigt ist. Abweichend von den obigen Bestimmungen über Stimmberechtigung hat in einer General-Versammlung, in welcher über die Auflösung oder Umgestaltung der Gesellschaft Beschluß gefaßt werden soll, der Actionär für jede Actie eine Stimme; auch fällt alsdahn die Begrenzung der Stimmen, welche ein Actionär für sich oder als Stellvertreter abgeben kann, weg.

Paragraph sechsundzwanzig. Zu den General-Versammlungen, welche in Düsseldorf abgehalten werden, beruft der Vorstand, beziehungsweise in dem Falle des Paragraphen vierundzwanzig k der Aufsichtsrath wenigstens drei Wochen vorher mittelst Bekanntmachung. Innerhalb der letzten sechs Monate jeden Jahres findet eine regelmäßige General-Versammlung statt; außerordentlich wird eine solche berufen, wenn dazu eine besondere Veranlassung sich ergibt. Die Besitzer von wenigstens dem fünften Theile des emittirten Grundkapitals sind berechtigt, die Berufung einer außerordentlichen General-Versammlung zu fordern, wenn sie einen der General-Versammlung vorzulegenden formulirten Antrag, über welchen dieselbe statutenmäßig zu beschließen befugt ist, dem Vorstände einreichen und zugleich ihre Actien gemäß Paragraph fünfundzwanzig deponiren. Die in einer General-Versammlung zu verhandelnden Gegenstände werden in der Berufung bekannt gemacht.

Paragraph siebenundzwanzig. Abgesehen von den Fällen, in welchen die Gesellschaft sich nach gesetzmäßigen Bestimmungen auflösen muß, können sowohl die Liquidation respective Auflösung der Gesellschaft, als auch die Umgestaltung derselben durch Ausdehnung oder Abänderung ihres Zweckes respective ihre Verschmelzung mit einer anderen Actien-Gesellschaft nur in einer ausdrücklich zum Zwecke der Beschlußfassung über den einen oder anderen dieser Punkte berufenen außerordentlichen General-Versammlung beschließen werden. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses gehört, daß wenigstens zwei

Drittel des Grund-Capitals in der Versammlung vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so kann zu gleichem Zwecke innerhalb der nächsten sechs Wochen abermals eine außerordentliche General-Versammlung berufen werden, in welcher der betreffende Beschluß gültig gefaßt werden kann, auch wenn weniger als zwei Drittel des Grundcapitals vertreten ist; worauf jedoch bei Berufung dieser anderen außerordentlichen Generalversammlung ausdrücklich hinzuweisen ist. In beiden Fällen ist außerdem zur Gültigkeit des Beschlusses erforderlich, daß derselbe von wenigstens zwei Dritteln der in der Versammlung vertretenen Stimmen angenommen werde.

Paragraph achtundzwanzig. Abänderungen und Ergänzungen des Statuts außerhalb der im Paragraph siebenundzwanzig gedachten Fälle können nur von wenigstens zwei Dritteln der bei der Abstimmung vertretenen Stimmen beschloffen werden.

Paragraph neunundzwanzig. In der General-Versammlung präsidiert der Vorsitzende des Aufsichtsrathes oder ein von dem Letzteren zu designirender Actionär. Das Protokoll wird notariell aufgenommen und ist von dem Vorsitzenden, den etwa ernannten Scrutatoren, den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsraths zu unterzeichnen. In dasselbe werden nicht die Discussionen, sondern nur die Resultate der Verhandlungen aufgenommen.

Paragraph dreißig. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Paragraph siebenundzwanzig, achtundzwanzig, werden die Beschlüsse der General-Versammlung mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Vorsitzenden. Die Wahlen finden mittelst Abgabe von Stimmzetteln, ebenfalls nach absoluter Stimmenmehrheit statt. Ist diese bei der ersten Wahlhandlung nicht erreicht, so findet eine zweite unter Denjenigen statt, welchen die beiden höchsten Stimmenzahlen zugefallen sind. Ergibt sich auch hierdurch keine absolute Stimmenmehrheit, so wird schließlich die dritte Wahl auf die beiden Personen beschränkt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Loos. Ein Attest des Notars, der das Protokoll aufnimmt (Paragraph neunundzwanzig), über das Wahlergebniß dient den Gewählten als Legitimation.

Paragraph einunddreißig. Die General-Versammlung stimmt in der Regel nur über solche Anträge ab, welche von dem Vorstande und dem Aufsichtsrath gemeinschaftlich oder von einem dieser beiden Gesellschaftsorgane proponirt werden. Ueber die etwa von einzelnen Actionären gestellten Anträge wird nach Maßgabe des Artikels zweihundert achtunddreißig des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs verhandelt. Eine Verhandlung ohne Beschlußfassung ist zulässig, wenn die Anträge mindestens acht Tage, und eine Verhandlung mit Beschlußfassung ist zulässig, wenn die Anträge mindestens sechs Wochen vor Zusammentritt der General-Versammlung schriftlich bei dem Vorstande und dem Aufsichtsrathe eingereicht wurden. In letzterem Falle ist der Vorstand zur Bekanntmachung der betreffenden Anträge bei Berufung der General-Versammlung verpflichtet.

Paragraph zweiunddreißig. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft respective im Falle der Vereinigung mit einer andern Aktiengesellschaft kommen die gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

Paragraph dreiunddreißig. Die Staatsregierung ist befugt, zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts über die Gesellschaft für beständig oder für einzelne Fälle einen Commissar zu bestellen, welcher das Recht hat, die General-Versammlung und die sonstigen Gesellschaftsorgane gültig zu berufen, ihren Berathungen beizuwohnen und jederzeit von den Büchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken der Gesellschaft sowie ihren Cassen und Geschäfts-Anstalten Einsicht zu nehmen.

Vorübergehende Bestimmungen.

Paragraph vierunddreißig. Alle Angelegenheiten der Gesellschaft bis zu der nach Ertheilung der landesherrlichen Concession zu erfolgenden statutenmäßigen Wahl des Aufsichtsrathes werden von einem Comite besorgt. Als Mitglieder desselben werden hierdurch ernannt: 1. Herr Wilhelm Thomas Mulvanq in Düsseldorf, 2. Herr Commerzienrath G. Bleichröder (Firma S. Bleichröder) in Berlin, 3. Herr Wilhelm Conrad (Firma Berliner Handelsgesellschaft) in Berlin, 4. Herr James Staats Forbes, Vice-Präsident der Niederländisch-Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft in London, 5. Sir Eusack B. Koney, Director der London-Chatham-Dover Eisenbahn in London, 6. Herr Ebenezer Pile in Cort, 7. Herr Commerzienrath Albert Cohen in Hannover, 8. Herr Fr. Crome Dr. juris in Lübeck, 9. Herr Gustav Arndt, Fabrikbesitzer in Dortmund, 10. Herr Adolph Godeffroy, Kaufmann zu Hamburg wohnend. Dieses Comite kann im Falle eintretender Vacanzen, sich selbst ergänzen, auch seine Mitgliederzahl durch Cooptation vermehren und für Verhinderungsfälle einzelner Mitglieder deren Stellvertreter ernennen. Dasselbe ernennt seinen Vorsitzenden, faßt seine Beschlüsse nach Majorität, wobei im Falle der Stimmen-Gleichheit der Vorsitzende den Ausschlag gibt und setzt erforderlichen Falles eine Geschäftsordnung für sich fest. Ausfertigungen des Comite's werden von zwei Mitgliedern unterzeichnet. Die Mitglieder des

Comite's werden nicht remunerirt; sie erhalten nur Ersatz der baaren Auslagen, die durch die Ausübung ihrer Functionen veranlaßt werden.

Paragraph fünfunddreißig. Das im Paragraph vierunddreißig bezeichnete Comite vertritt in allen Beziehungen die durch gegenwärtigen Vertrag gebildete Gesellschaft, sowohl die Actienzeichner als auch diejenigen, welche als solche noch hinzutreten, bis zur Constituirung des Vorstandes und des Aufsichtsrathes und vereinigt bei Ausübung seiner Functionen, soweit erforderlich, in sich diejenigen dieser beiden Gesellschaftsorgane. Insbesondere ist das Comite bevollmächtigt: a) die landesherrliche Genehmigung für die Gesellschaft nachzusuchen und zu dem Ende Namens derselben diejenigen Veränderungen des Statuts oder Zusätze dazu anzunehmen, welche als erforderlich erachtet werden möchten. Zur Annahme solcher Veränderungen oder Zusätze werden hierdurch ausdrücklich die im Paragraphen vierunddreißig genannten Comite-Mitglieder mit der Maßgabe bevollmächtigt, daß es für die Gültigkeit der Annahme-Erklärung genügt, wenn dieselbe auch nur von fünf dieser Comite-Mitglieder abgegeben wird, dergestalt, daß das Statut, sowie dasselbe in Folge der in vorstehender Weise angenommenen Veränderungen und Zusätze lauten wird, als vertragsmäßig vereinbart für sämtliche Actienzeichner sowohl die gegenwärtigen wie die noch hinzutretenden, gültig ist. Auch sind die genannten Mitglieder des Comite's bevollmächtigt, sowohl zusammen wie auch mehrere, jedoch nicht weniger als fünf von ihnen, allein oder in Verbindung mit anderen Actienzeichnern das also schließlich der landesherrlichen Genehmigung zu unterbreitende Statut in einem neuen notariellen Acte zu formuliren; b) die Actienzeichnung aufzunehmen, auch unter Vorbehalt der Genehmigung des Aufsichtsrathes Verträge zur Anstellung von Gesellschaftsbeamten zu schließen, Realitäten zu erwerben und überhaupt Anordnungen zu treffen, um die Geschäftsthätigkeit der Gesellschaft in kürzester Frist beginnen zu können; c) endlich das Comite nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, sofort nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung des Statuts die Actienzeichner zu einer General-Versammlung durch öffentliche Bekanntmachung oder durch recommandirte Briefe zu berufen und dieselben über diejenigen Gegenstände beschließen zu lassen, welche das Comite etwa zu einer solchen Beschlußfassung als geeignet erachtet.

Paragraph sechsunddreißig. Findet eine General-Versammlung nach der Bestimmung des Paragraphen fünfunddreißig c statt, so sind nur die ursprünglichen Actienzeichner, die sich jedoch durch solche auch vertreten lassen können, daran theilzunehmen berechtigt. Für jede von dem Comite zugesagte Actie hat der Zeichner Eine Stimme. Es kann nur über Anträge des Comite's in einer solchen General-Versammlung abgestimmt werden. Die Beschlüsse müssen mit absoluter Majorität der an der Abstimmung theilnehmenden Stimmen gefaßt werden und sind dann für jeden Actienzeichner, wenn er auch nicht in der Versammlung gegenwärtig oder vertreten war, bindend. Hinsichtlich des Präsidiums und des Protokolls gelten für diese Versammlung die Bestimmungen des Paragraphen neunundzwanzig mit der Maßgabe, daß Vorstand wie Aufsichtsrath durch das Comite ersetzt werden.

Anlage A. zu Paragraph sechs.

Preussische Bergwerks- und Hütten-Actien-Gesellschaft.

Actie Nro. Serie I. Zweihundert Thaler im Dreißig Thaler Fuß (Dreißig Pfd. Sterling)

Der Nominalbetrag dieser Actie ist mit zweihundert Thalern eingezahlt; dem Inhaber sind die durch alle ihm statutenmäßig zustehenden Rechte erworben. Düsseldorf, den ten 18

Preussische Bergwerks- und Hütten-Actien-Gesellschaft. (L. S.) Der Aufsichtsrath: (Unterschrift von einem Mitgliede.)

Der Vorstand: (Unterzeichnung in Gemäßheit des Paragraphen 16 des Statuts.) (Eingetragen Fol. des Actienbuches.) (Unterschrift des Beamten.)

Zu dieser Actie sind Dividendenscheine Nro. 1—5 nebst Talon ausgegeben.

Anlage B. zu Paragraph sieben.

Preussische Bergwerks- und Hütten-Actien-Gesellschaft.

Dividendenschein Nro. zur Actie Nro. Serie I.

Gegen Auslieferung dieses Scheines empfängt der Inhaber am 2. Januar 18 die darauf in Gemäßheit unserer Bekanntmachung zu erhebende Dividende. Düsseldorf, den ten 18

Preussische Bergwerks- und Hütten-Actien-Gesellschaft. (L. S.) Der Vorstand: (Facsimil der Unterzeichnung in Gemäßheit des Paragraphen 16 des Statuts.) (Eingetragen Fol.

des Dividendenregisters.) (Unterschrift des Beamten)

Rückseite Nro.

Dieser Schein kann nicht mortificirt werden und ist werthlos, wenn dessen Betrag nicht bis zum 2. Januar 18 erhoben wird.

Anlage C. zu Paragraph sieben.

Preussische Bergwerks- und Hütten-Actien-Gesellschaft.

Talon zur Actie Nro. Serie I.

Der Inhaber erhält gegen Zurückgabe dieses Talons am 2. Januar 18 neue Dividendenscheine. Düsseldorf, den ten 18 Preussische Bergwerks- und Hütten-Actien-Gesellschaft. Der Aufsichtsrath: (Eine Unterschrift in Facsimile.) (L. S.) Der Vorstand: (Facsimile der Unterzeichnung in Gemäßheit des Paragraphen 16 des Statuts.) (L. S.) Der Vorstand: (Facsimile des Talons-Registers. (Unterschrift des Beamten.) Im Falle des Verlustes wird nach Paragraph 10 des Statuts verfahren.

Anlage D. zu Paragraph neun.

Preussische Bergwerks- und Hütten-Actien-Gesellschaft.

Quittungsbogen für Ratenzahlungen auf die Actie Nro. Serie I.

Auf die von gezeichnete Actie im Betrage von Zweihundert Thaler ist die erste Ratenzahlung von zehn Procent mit zwanzig Thalern geleistet worden. Die folgenden Ratenzahlungen werden bei uns oder bei den Stellen, die wir hierfür etwa bekannt machen, entrichtet. Nach geleisteter letzter Ratenzahlung wird die Actie nebst Dividendenscheinen und Talon verabsolgt. Düsseldorf, den ten 18 Preussische Bergwerks- und Hütten-Actien-Gesellschaft. (L. S.) Der Vorstand: (Unterzeichnung in Gemäßheit des Paragraphen 16 des Statuts.) Die zweite Rate von Procent ist mit Thalern eingezahlt worden. den ten 18 (Unterschriften) Die dritte Rate von Procent (wie vorher!) u. s. w.

Hiermit wurde das Protokoll geschlossen. Vorüber Urkunde.

Geschehen zu Düsseldorf auf der Amtsstube des Notars am Tage wie Eingangs in Beisein der Zeugen Joseph Mörs, ohne Geschäft und Anton Buesen, Buchbinder, beide in Düsseldorf wohnend. Die ganze gegenwärtige Verhandlung wurde den Comparanten in Gegenwart der Zeugen vorgelesen, worauf die Comparanten mit den Zeugen und dem Notar, dem die bei dieser Verhandlung erschienenen Personen nach Namen, Stand und Wohnort bekannt sind, unterschrieben haben. W. T. Mulvan y Gust. Arndt, Joseph Mörs, Anton Buesen, Euler.

Hierzu ist ein Stempel von fünfzehn Groschen cassirt worden. Düsseldorf, den neunzehnten Februar achtzehnhundert sechs und sechzig. Euler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 462. Zu den Bestimmungen A. vom 14. Februar 1865 über Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken, welche nicht unter öffentlicher Autorität abgefaßt werden, werden nachstehende zusätzliche Vorschriften auf Grund des Gesetzes vom 2. September 1862 Nro. 5587 (Gesetzsammlung S. 295) ertheilt. Zu den §§. 3 und 4 der Bestimmungen A. a) Wenn ausländische Wechsel, Handelspapiere oder Anweisungen bereits vom ausländischen Aussteller oder einem sonst am Umlauf der Urkunde theilhaftigen Ausländer mit preussischen Stempelmarken zum gesetzlichen Betrage versehen und die Marken in der vorgeschriebenen Weise cassirt worden sind, so ist damit der Verpflichtung zur Besteuerung entzogen, der inländische Inhaber des Wechsels u. s. w. daher nicht verpflichtet, die Urkunde seinerseits nochmals zu versteuern. Dagegen bleibt seine Verpflichtung dieserhalb soweit bestehen, als die von dem Ausländer gehörig verwendeten und cassirten Marken den gesetzlich erforderlichen Stempelbetrag nicht decken. b) Zum §. 4 Nro. 1 und 2 der Bestimmungen A. Es ist zulässig, den behufs Cassation der Stempelmarken zu ausländischen Wechseln u. s. w. vorgeschriebenen Vermerk, oder einzelne Theile desselben, z. B. die Bezeichnung der Firma, durch schwarzen oder farbigen Stempelabdruck herzustellen. c) Zur Gültigkeit der Cassation ist zwar auch ferner erforderlich, daß auf der Marke der vorgeschriebene Vermerk in Bezug auf Wohnort, Datum, Namen, beziehungsweise Firma, sich befindet, jedoch wird die Gültigkeit der Cassation dadurch nicht ausgeschlossen, daß jener Vermerk statt in Ziffern oder in den Anfangsbuchstaben, in ausgeschriebenen Worten gemacht ist, oder daß andere den Vermerk erweiternde Zusätze mit oder ohne Benutzung des die Marke umgebenden Raumes hinzugefügt sind. d) Zum §. 4 Nro. 1 und zum §. 5 der Bestimmungen A. Die Vorschrift im §. 4 Nro. 1 und §. 5, daß die zur Besteuerung von Wechseln u. s. w. dienenden Marken am obersten Rande der Rückseite, beziehungsweise unmittelbar unter dem letzten auf der Rückseite befindlichen Vermerke in der Mitte aufgeklebt werden sollen, wird dahin geändert, daß es dortan genügen soll, wenn die Marken nicht gerade in der Mitte, sondern überhaupt nur am obersten Rande der Rückseite, beziehungsweise unmittelbar unter dem letzten Vermerke auf der Rückseite aufgeklebt würden. Es muß aber der zur Seite oder zu beiden Seiten der aufgeklebten Marke bleibende